## 2. Änderung zur Satzung

des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2, 4, 7, 9, 10 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2019 (GVOBl. M-V S. 190) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze in ihrer Sitzung am TT.MM.2021 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

### § 4 Abs. 2 e) wird wie folgt neu gefasst:

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die sich nach Buchstabe c) bis d) ergebende Grenze hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch das hintere Ende der baulichen oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird. Die hintere Grenze der baulichen oder gewerblichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreiteverlaufende Parallele bezeichnet, die den von der der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernten Punkt der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung tangiert. Unberücksichtigt bleiben nicht angeschlossene Gebäude oder Gebäudeteile sowie gewerblich genutzte befestigte Flächen, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf für einen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben oder nicht angeschlossen werden dürfen.

## § 4 Abs. 3 b) wird wie folgt neu gefasst:

- b) soweit kein B-Plan besteht oder in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht gem. a) zu bestimmen ist,
  - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
  - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der n\u00e4heren Umgebung \u00fcberwiegend vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber 1 Vollgeschoss,

## Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 11.07.2017 in Kraft.

ausgefertigt:

Bad Sülze, den 21.10.21

Verbandsvorsteher



### Hinweis

Gemäß § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegen-über dem Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Bad Sülze, den 21.10.21

Verbandsvorsteher

Seite 1 von 2

### Beschlussvorlage

#### 6/2021

für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze am 21.10.2021

TOP-Nr.: 12

## Gegenstand der Vorlage:

Beschluss zur Gebührenkalkulation 2022

7. Änderung der Satzung des AZV Marlow Bad Sülze über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

# Begründung zur Einbringung der Vorlage:

Um künftig zeitnah auf Über- oder Unterdeckungen reagieren zu können, ist eine Jahreskalkulation sinnvoller. Entsprechend dem KAG, wird somit der Rückrechnungszeitraum von 3 Jahren stets eingehalten.

## Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt in ihrer Sitzung am 21.10.2021 die vorgelegte Kalkulation für den Zeitraum 2022. Die Gebührensatzung wird in ihrer 7. Änderung beschlossen.

## Erläuterungen zur Beschlussvorlage:

Entsprechend der Rückbuchung der Überdeckung aus der Gewinnrücklage in die Kosten und der gleichzeitigen Auflösung der Überdeckungsbeträge im Zeitrahmen von 3 Jahren, beginnend ab 2020, wird in 2022 letztmalig die Auflösung aus Vorjahren vorgenommen. Die Kalkulation wurde entsprechend den Anforderungen des KAG erstellt.

Vorschläge der Mitglieder der Verbandsversammlung zur Beschlussvorlage :

• ...

## Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt in ihrer Sitzung am 21.10.2021 die vorgelegte Kalkulation für den Zeitraum 2022. Die Gebührensatzung wird in ihrer 7. Änderung beschlossen.